

Bielefeld, 31. März 2020

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die weltweite Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus hat den Gesetzgeber veranlasst, kurzfristig ein Gesetz zu verabschieden, das wesentliche Härten, die sich durch die geltende Rechtslage ergeben können, wesentlich abmildert. Leider werden aber auch wesentliche Härten geschaffen, da Mietern zwar nicht gekündigt werden kann, wenn sie die Miete April bis Juni nicht zahlen, die Vermieter jedoch Zinsen und Tilgung ihres Bankdarlehens leisten müssen und nicht durch das Gesetz vor Kündigung des Kreditvertrages geschützt werden.

Über die wesentlichen Aspekte des Gesetzes unterrichten wir Sie wie folgt:

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

- Verbraucher haben das Recht, Erfüllungsansprüche aus Dauerschuldverhältnissen, die vor dem 8. März 2020 begründet wurden, bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern, wenn dem Verbraucher die Leistung aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit der Pandemie ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts (oder des Unterhalts seiner Angehörigen) nicht möglich wäre. Dies soll nur für „wesentliche“ Dauerschuldverhältnisse gelten, womit solche gemeint sind, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind. Das Recht gilt nicht, wenn die Ausübung für den Gläubiger unzumutbar ist, sowie ferner nicht für Arbeits- und Mietverhältnisse.
- Vergleichbare Rechte haben Kleinunternehmen, d. h. Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz € 2 Mio. nicht überschreiten.

- Für Mietverhältnisse über Grundstücke oder Räume besteht die Verpflichtung des Mieters zur Mietzahlung fort, so dass bei Nichtzahlung grundsätzlich Verzugszinsen zu zahlen sind. Der Vermieter kann dem Mieter jedoch nicht aufgrund Nichtzahlung der Miete im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 kündigen, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der Pandemie beruht. Der Zusammenhang zwischen Pandemie und Nichtleistung ist glaubhaft zu machen. Der Kündigungsausschluss aufgrund Nichtzahlung in dem genannten Zeitraum gilt bis zum 30. Juni 2022. Wie der Vermieter Zinsen und Tilgungszahlungen für seine Kredite aufbringen soll, wird vom Gesetzgeber leider nicht geregelt.
- Ansprüche des Darlehensgebers aus Verbraucherdarlehensverträgen, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, sind mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet, soweit die Fälligkeit zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 eintritt, wenn dem Verbraucher aufgrund der Auswirkungen der Pandemie die Leistung nicht zumutbar ist. Auch hierfür wird verlangt, dass die Unterhaltung eines angemessenen Lebensunterhalts des Verbrauchers oder seiner Unterhaltsberechtigten durch die Zahlungen gefährdet wäre. Kündigungen wegen Zahlungsverzugs, wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbrauchers oder der Werthaltigkeit gestellter Sicherheiten sind ausgeschlossen. Auch hier sollen die Schutzrechte des Verbrauchers ausgeschlossen sein, wenn dem Darlehensgeber die Stundung oder der Kündigungsausschluss unter Berücksichtigung aller Umstände unzumutbar wäre. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung weitere Unternehmensarten in den Anwendungsbereich einzubeziehen.

COVID-19-Insolvenz-Aussetzungsgesetz -COVInsAG

- Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Beides wird vermutet, wenn der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war. Für Privatpersonen gilt, dass auf die Verzögerung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September 2020 keine Versagung der Restschuldbefreiung gestützt werden kann.
- Soweit die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages ausgesetzt ist, gelten gesetzliche Vermutungen, dass Zahlungen, die Gewährung, Rückgewähr und Besicherung von Krediten und verschiedene Arten von Erfüllungshandlungen und Erfüllungserleichterungen gesetzeskonform und damit nicht anfechtungsgefährdet, nachrangig oder sogar strafbewehrt sind.
- Gläubigerinsolvenzanträge setzen voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits am 1. März 2020 vorlag.

Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Vereins-, Genossenschafts- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus

- Hauptversammlungen sollen auf elektronischem Wege stattfinden können. Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Europäischen Gesellschaften (SE) und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit kann die Entscheidung über die Teilnahme der Aktionäre bzw. Gesellschafter und Aufsichtsräten an der Hauptversammlung, die Stimmabgabe und die Zulassung von Bild- und Tonübertragungen im Wege elektronischer Kommunikation vom Vorstand auch ohne Ermächtigung durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung getroffen werden.
- Die Ladungsfrist kann auf bis zu 21 Tage vor dem Tag der Versammlung verkürzt werden.
- Der Vorstand kann auch ohne Ermächtigung durch die Satzung entscheiden, einen Abschlag auf den Bilanzgewinn an die Aktionäre zu zahlen.
- Die Hauptversammlung kann abweichend von § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG während des gesamten Geschäftsjahres stattfinden und nicht binnen der ersten acht Monate des Geschäftsjahres.
- Die Maßnahmen des Vorstands bedürfen jedoch der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- Für GmbHs gilt, dass Gesellschafterbeschlüsse in Textform oder durch schriftliche Stimmabgabe auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden können.
- Abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG genügt es für die Zulässigkeit der Eintragung, wenn die Bilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

MADER & PETERS GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Andreas Mader
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Rechtsanwalt Fachanwalt für Steuerrecht
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Haftungsbeschränkung:

In unserem Rundschreiben finden Sie allgemeine Informationen. Diese sind weder dafür vorgesehen noch dazu geeignet, eine individuelle Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu ersetzen. Bei der Zusammenstellung der Informationen haben wir uns um größtmögliche Sorgfalt bemüht. Dennoch können wir keine Haftung, egal aus welchem Rechtsgrund für ihre Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernehmen. Gern können Sie uns wegen weitergehenden Informationen anrufen oder einen Besprechungstermin vereinbaren.

Sollten Sie an unserem Rundschreiben nicht mehr interessiert sein, bitten wir um eine kurze Mitteilung.